

Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Aufgaben und Arbeitsweise des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes und Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

RdErl. des MB vom 27. September – 23-81620

Bezug: RdErl. des MK vom 1.11.2015 (SVBl. LSA S. 275)

1. Allgemeines

1.1 Der Mobile Sonderpädagogische Diagnostische Dienst (MSDD) ist wesentlicher Ansprechpartner in allen Fragen des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens an allgemeinbildenden Schulen. Er ist dem Landesschulamt zugeordnet und arbeitet in dessen Auftrag. Im MSDD sind sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte mit umfassenden Erfahrungen in der sonderpädagogischen Förderung und sonderpädagogischen Diagnostik tätig. Diese sind an folgenden Förderschulen in Landsträgerschaft erreichbar:

- a) Förderschule für Blinde, Sehgeschädigte und Körperbehinderte in Tangerhütte,
- b) Förderschule für Gehörlose und Hörgeschädigte in Halberstadt,
- c) Förderschule für Gehörlose und Hörgeschädigte in Halle (Saale).

1.2 Der MSDD versteht sich als Teil eines multiprofessionellen Teams, das an den Schulen tätig ist, um inklusive Bildungsangebote zu schaffen und somit zur Verbesserung der Chancengleichheit für alle Schülerinnen und Schüler beizutragen. Anliegen ist es, die Schulen zu sensibilisieren, Lernrisiken und kritische Stellen in der Lernentwicklung frühzeitig zu erkennen und frühzeitig Förderung anzubieten. Das betrifft insbesondere die Förderschwerpunkte Lernen und Sprache in der Schuleingangsphase (**Anlage**).

1.3 Anträge an den MSDD zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs von allgemeinbildenden Schulen oder Personensorgeberechtigten betreffen insbesondere Erstanträge zum Zeitpunkt des Schuleintritts, im Einzelfall nach der Schuleingangsphase oder bei beabsichtigten Schulwechseln, bei beabsichtigten Entscheidungen zu untercurricularen Förderungen oder bei beabsichtigten Aufhebungen eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs.

2. Ziel und Aufgaben des MSDD

2.1 Der MSDD soll ein landeseinheitliches, vergleichbares und transparentes Vorgehen innerhalb des Verfahrens zur Feststellung eines sonderpädagogischen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarfes absichern und in der Praxis etablieren.

2.2 Die Lehrkräfte des MSDD nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Beratung der Schulen und Personensorgeberechtigten bei Anfragen vor der Antragstellung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einer Schülerin oder eines Schülers,
- b) Beratung der Schulen bei der Zusammenstellung der Dokumentation der Lernentwicklung im pädagogischen Bericht oder bei der Auswahl von Dokumentationen aus dem Kompetenzportfolio sowie den Lernentwicklungsgesprächen,

Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

- c) Antragsprüfung und Aufstellung offener Fragestellungen zur Fortsetzung der Prüfung,
- d) Beobachtung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers in Lernsituationen,
- e) Gespräche mit den Personensorgeberechtigten, den Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften als Grundlage der Interpretation der dargestellten Aussagen im pädagogischen Bericht oder im Kompetenzportfolio,
- f) Klärung offener Fragen zur Lernentwicklung und Förderung unter Einbindung der Beteiligten,
- g) Formulierung einer zusammenfassenden Darstellung und Interpretation der Ergebnisse in Vorbereitung der Bescheiderstellung durch das Landesschulamt,
- h) Mitwirkung in der Fachkommission, Beratung der schulfachlichen Referentinnen und Referenten des Landesschulamtes,
- i) Beratung von Lehrkräften hinsichtlich der Individualisierung von Lernprozessen,
- j) Zusammenarbeit mit den regionalen und überregionalen Förderzentren,
- k) Unterstützung der Tätigkeit der Förderschullehrkräfte im gemeinsamen Unterricht zu Fragen der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und dafür geeigneter Rahmenbedingungen sowie Förderangebote und
- l) Qualifizierung der eigenen Tätigkeit.

2.3 Grundlage der Beratungen gemäß Nummer 2.2 bilden die Ergebnisse aus der durchgeführten schuleigenen sonderpädagogischen Diagnostik.

3. Feststellung eines sonderpädagogischen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarfs

3.1 § 4 der Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf (im Folgenden: Verordnung) vom 8.8.2013 (GVBl. LSA S. 414) in der jeweils geltenden Fassung regelt die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

3.2 Die Feststellung eines sonderpädagogischen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarfes einer Schülerin oder eines Schülers folgt zwei grundsätzlichen Intentionen. Zum einen geht es um ein förmliches Verwaltungsverfahren (sonderpädagogisches Feststellungsverfahren), das mit einem förmlichen Bescheid (Nummer 3.6) abschließt, den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ausweist und eine Beschulung festlegt. Zum anderen ist das gemäß § 4 der Verordnung zu erstellende Fördergutachten die Grundlage der pädagogischen Arbeit und individuellen Förderung an der Schule.

3.3 Die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs betrifft in der Regel Schülerinnen und Schüler bis zum 6. Schulbesuchsjahr.

3.4 Die Lehrkräfte des MSDD prüfen die eingereichten Anträge, einschließlich der zugearbeiteten Antragsunterlagen. Entstehen im Rahmen der Antragsprüfung Fragen, deren Beantwortung für das Feststellungsverfahren maßgeblich ist, stellt der MSDD diese Fragen zusammen und erörtert sie mit den Lehrkräften und Personensorgeberechtigten. Die gezielte Lernbeobachtung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers fließt in die Stellungnahme des MSDD (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung) ein. Ziel der Antragsprüfung ist die Vorbereitung einer umfassenden und nachvollziehbaren Entscheidungsgrundlage (Fördergutachten) für das Landesschulamt.

Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

3.5 Das Fördergutachten wird mit den Personensorgeberechtigten beraten. Das Gespräch ist zu dokumentieren und durch Unterschrift der Beteiligten zu bestätigen. Anschließend werden das Fördergutachten, die Gesprächsdokumentation und alle weiteren notwendigen Unterlagen dem Landesschulamt zugeleitet.

3.6 Die abschließende Entscheidung im sonderpädagogischen Feststellungsverfahren trifft das Landesschulamt. Es benennt den Förderschwerpunkt und legt den Beginn der sonderpädagogischen Förderung fest. Die Entscheidung über den Förderort erfolgt unter Einbeziehung der Stellungnahme der Personensorgeberechtigten nach dem abschließenden Gespräch zum Fördergutachten. Der Bescheid des Landesschulamtes ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

3.7 Wurde für eine Schülerin oder einen Schüler ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, besteht ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im entsprechenden Bereich und bei zielgleicher Förderung ein Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleich. Die beschulende Schule erarbeitet gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten die Angebote der Lernförderung und Lernunterstützung. Sie ist auch verantwortlich für die Fortschreibung des Fördergutachtens.

3.8 Die Ergebnisse der sonderpädagogischen Förderung an den Schulen sind jährlich geeignet zu dokumentieren. Diese Dokumentationen sind einerseits die Grundlage für die Fortsetzung oder die Aufhebung der sonderpädagogischen Förderung und verstehen sich andererseits als Fortschreibung des vorliegenden Fördergutachtens. Die Personensorgeberechtigten sowie die betroffenen Schülerinnen und Schüler sind in die Ergebnisgespräche einzubinden. Sie kennzeichnen mit Unterschrift ihre Beteiligung am Fortschreibungsgutachten oder die Kenntnisnahme.

3.9 Das Landesschulamt kann ausgebildete Förderschullehrkräfte von Förderschulen in Fortschreibungsgutachten einbinden. Es sieht die Fortschreibungsgutachten an den Förderschulen ein und regt stetig die Fortsetzung der sonderpädagogischen Förderung im gemeinsamen Unterricht an (Reintegration).

4. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Anlage

(zu Nummer 1.2 Satz 3)

Sonderpädagogische Förderschwerpunkte

Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt	Kurzbeschreibung
Lernen	Schülerinnen und Schüler, die trotz intensiver, langfristiger (mehrjähriger) Förderung die Anforderungen der allgemeinen Bildungsgänge nicht erfüllen können und daher nach einem individuellen Lernplan unterhalb der Anforderungen der Lehrpläne der allgemeinen Schule in mehr als zwei versetzungsrelevanten Fächern gefördert werden und der Anschluss auch durch Jahrgangswiederholung nicht hergestellt werden kann.
geistige Entwicklung	Schülerinnen und Schüler mit einer umfassenden, schweren und lang andauernden Beeinträchtigung. Das Ziel von Unterricht und Erziehung ist vorrangig die aktive gesellschaftliche Teilhabe im Rahmen der individuellen Möglichkeiten.
emotionale-soziale Entwicklung	Schülerinnen und Schüler, die in dem Bereich des sozialen Handelns und des emotionalen Erlebens intensiver sonderpädagogischer Unterstützung bedürfen. Umfang und Schwere der Beeinträchtigungen beeinträchtigen die Entwicklung der eigenen Leistungsfähigkeit und nachweislich die der Mitschülerinnen und Mitschüler. Das Leistungspotential zur Bewältigung der allgemeinen Bildungsziele ist grundsätzlich gegeben.
Sprache	Schülerinnen und Schüler, die auf Grund schwerer Sprachbeeinträchtigungen umfänglicher sprachheilpädagogischer Unterstützung bedürfen. Das Leistungspotential zur Bewältigung der allgemeinen Bildungsziele ist grundsätzlich gegeben.
körperlich-motorische Entwicklung	Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Schädigung des Stütz- oder Bewegungssystems, einer organischen Schädigung oder einer chronischen Krankheit so beeinträchtigt sind, dass sie nur mit umfänglicher sonderpädagogischer Unterstützung den individuell möglichen Bildungsgang besuchen können.
Sehen	Schülerinnen und Schüler, die blind sind oder deren Sehvermögen auf ein Drittel bis ein Zwanzigstel der Norm reduziert ist und daher besondere Hilfen und Ausstattungen sowie pädagogische Aufbereitungen benötigen.
Hören	Schülerinnen und Schüler, deren Lernmöglichkeiten und Sprach- und Kommunikationsentwicklung auf Grund einer Hörbeeinträchtigung oder eines Hörverlusts so beeinträchtigt sind, dass sie besondere Hilfen und Ausstattungen oder pädagogische Aufbereitungen benötigen.